

Folie: Der Grundrechtsverzicht

A. Wichtige Abgrenzungsfragen

I. Tatsächlicher Nichtgebrauch einer grundrechtlichen Gewährleistung

Der Grundrechtsverzicht ist zunächst zu unterscheiden vom *tatsächlichen* Nichtgebrauch einer grundrechtlichen Gewährleistung (z.B. wenn der Einzelne lediglich rein tatsächlich nicht an einer Versammlung teilnimmt).

II. Der negative Gewährleistungsgehalt von einzelnen Grundrechten

Vielfach ist die tatsächliche Nichtinanspruchnahme eines Grundrechtes sogar durch das Grundrecht selbst als negative Komponente mit geschützt. Im Sinne eines solch negativen Gewährleistungsgehalts ist z.B. im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 GG (zumindest nach h.M.) die negative Freiheit sich nicht in einer Koalition zu organisieren geschützt. Ebenso enthält Art. 5 Abs. 1 S. 1 Va. 1 GG neben der positiven Meinungsfreiheit auch das Recht eine bestimmte Meinung nicht zu haben.

B. Der Grundrechtsverzicht und seine Voraussetzungen

In Abgrenzung zum Vorgenannten ist der Grundrechtsverzicht der eindeutig zum Ausdruck gebrachte Wille rechtlich verbindlich auf eine

gewisse grundrechtliche Gewährleistung zu verzichten. Dieser Verzicht ist freilich an mehrere Voraussetzungen geknüpft:

- Verzichtserklärung

- Dispositionsfähigkeit über das Grundrecht *im Allgemeinen* und in der *konkreten Situation*

- o Im Allgemeinen:

- Normative Vorgaben zu dieser Frage beachten:

Vgl. Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG als Fall eines nicht zulässigen Verzichts

Vgl. Art. 16 Abs. 1 GG als Fall eines zulässigen Verzichts

- Wenn keine Vorgaben im GG enthalten sind, gilt der *Grundsatz*:

Ein Grundrechtsverzicht ist zulässig. Er stellt eine Art Freiheitsgebrauch dar. (Stichwort: Grundrechtsverzicht als Grundrechtsgebrauch)

Das schließt aber gewichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz nicht aus:

Während die Dispositionsfähigkeit über ein Grundrecht in erster Linie auf die subjektivrechtliche Funktion der einzelnen Gewährleistungen für den Bürger abstellt, haben Grundrechte darüber hinaus eine objektive Funktion. Sie begründen eine objektive Werteordnung, die nicht zur Disposition des einzelnen gestellt ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Beispiel der Grundrechtsverzicht bei Art. 1 GG nach h.M. unzulässig (ansonsten komme es zu einer Trivialisierung und Banalisierung der Werte, an deren Schutz dem Grundgesetz am meisten gelegen ist).

o Im Einzelfall:

- Im Einzelfall kann sich insbesondere aus der Schwere und der Dauer des Verzichts die Unzulässigkeit ergeben.

- Freiwilligkeit des Verzichts

Erklärung darf nicht durch Druck oder Täuschung erzielt worden sein

- Ausreichend konkreter Verzicht, so dass dem Verzichtenden die Folgen seines Handelns bewusst sind

Um Verwirrungen zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, dass auch im verfassungsrechtlichen Kontext in diesen Fällen zum Teil von Einwilligung gesprochen wird (vgl z.B. *Epping*, Rn. 519).

C. Beispiele zur Verdeutlichung

- Jemand gestattet die Durchsuchung seiner Wohnung, ohne dass ein Durchsuchungsbefehl vorliegt.
- Der Stimmzettel bei einer Wahl wird öffentlich ausgefüllt.

- Ein gesunder Häftling meldet sich freiwillig für medizinische Versuche im Anstaltskrankenhaus.

D. Aufbautechnischer Hinweis

Die Frage eines Grundrechtsverzichts ist auf der Ebene des Grundrechtseingriffs zu thematisieren. Liegt ein wirksamer (vgl. vorgenannten Voraussetzungen) Grundrechtsverzicht vor, so fehlt einer staatlichen Maßnahme die Qualität als Eingriff.

In concreto ergibt sich damit folgendes (unverbindliches) Schema:

A. Schutzbereich

B. Eingriff

a) Vorliegen eines Eingriffs

b) Grundrechtsverzicht

C. Ggf. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (wenn kein wirksamer Grundrechtsverzicht) gegeben